



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

d.bauer.12.nnbpp3ebde@fragdenstaat.de

MinR'n Dr. Anke Niederhaus
Leiterin des Referats „Nachhaltige
Ernährung, Reduzierung von
Lebensmittelverschwendung“

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-3781
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 216-08003/0515
DATUM 21. April 2022

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang

Ihre E-Mail vom 05.04.2022 – „Wegwerf-Verbot für Lebensmittel“

Sehr geehrte Frau Bauer,

mit E-Mail vom 05.04.2022 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Auskunft darüber, warum es in Deutschland kein „Wegwerf-Verbot“ für Lebensmittel gibt.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Nach dieser Vorschrift besteht jedoch kein Anspruch auf die begehrte Auskunft, da § 1 IFG nur ein Recht auf den Zugang zu „amtlichen Informationen“ gewährt. Eine amtliche Information ist gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ihr Antrag bezieht sich auf eine Sachauskunft und keinen konkreten Dokumentenzugang, so dass sie nach dem IFG formell abgelehnt werden müsste. Um Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, wird Ihr Antrag als allgemeine Bürgeranfrage gewertet.

Mit Ihrer Forderung nach einem „Wegwerf-Verbot“ für Lebensmittel meinen Sie vermutlich gesetzliche Regelungen für Supermärkte, die das Wegwerfen von Lebensmitteln verbieten. In Ländern, in denen entsprechende Regelungen bereits existieren (wie bspw. in Frankreich) gilt de facto die Pflicht, überschüssige Lebensmittel einer karikativen Einrichtung anzubieten (gesetzliche Spendenverpflichtung). Tatsächlich ist das Spendenaufkommen aus Handel und Produktion in Deutschland bereits heute sehr umfangreich – auch gegenüber Ländern, in denen die gesetzliche Angebots-Verpflichtung besteht. Um die Weitergabe von Lebensmitteln

zusätzlich zu erleichtern, prüfen wir derzeit, ob haftungs- oder steuerrechtliche Spielräume für Erleichterungen bestehen.

Sie fordern in Ihrem Schreiben, Containern sofort straffrei zu machen. Schon jetzt ist nach geltender Rechtslage und Strafverfolgungspraxis die Entnahme von Lebensmitteln aus den Containern des Handels nicht immer eine Straftat bzw. entsprechende Verfahren werden in aller Regel eingestellt. Bundesminister Özdemir ist mit dem fachlich zuständigen Bundesministerium der Justiz im Gespräch darüber, inwieweit einer gesellschaftlichen und sozialetischen Neubewertung des Containers Rechnung getragen werden kann. In diesem Prozess sind komplexe tatsächliche und rechtliche Aspekte zu würdigen, da häufig zugleich eine Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs und – beim gewaltsamen Öffnen verschlossener Container – wegen Sachbeschädigung vorliegen kann. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir hier noch nicht ins Detail gehen können, da sich diese Diskussion derzeit noch im Fluss befindet.

Prioritäres Ziel der Bundesregierung ist es, jenseits der strafrechtlichen Bewertung, das Containern durch entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle von vornherein überflüssig zu machen. Dazu dient die *Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung*, die weiterentwickelt wird. Gemeinsam mit allen Beteiligten sollen verbindliche Zielvereinbarungen verabschiedet werden, damit in jedem Sektor entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette die Lebensmittelabfälle ambitioniert reduziert werden.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen damit beantwortet sind und sich ein förmlicher Bescheid zu Ihrem Antrag, der aus den o. g. Gründen abzulehnen wäre, erübrigt. Sofern Sie es wünschen, können Sie gleichwohl einen solchen Bescheid erhalten, der auch die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Anke Niederhaus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.